

Aufgabenbereich    Wirtschaftsförderung  
Ansprechpartner/-in    Julia Müller  
Telefon    02671/61-696  
E-Mail    Julia.Mueller@cochem-zell.de

## Leitfaden

**über die Beschäftigungsmöglichkeiten und diesbezüglichen Rahmenbedingungen von ausländischen Fach- und Hilfskräften sowie Azubis für die Unternehmen im Landkreis Cochem-Zell**



Abb. 1: Fachkräfte aus Drittstaaten

**-Handreichung im Hinblick auf die Gewinnung von Fach- und Hilfskräften sowie deren erfolgreiche Qualifizierung und dauerhafte Haltung-**

**Julia Müller**

**Geschäftsbereich II, Fachbereich 1, Referat 10**

**03.09.2024, Version 1.0**

<b>1</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>2</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>- 4 -</b>
<b>3</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>- 5 -</b>
<b>4</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>- 7 -</b>
<b>5</b>	<b>Vorwort Team Wirtschaftsförderung Cochem-Zell</b> .....	<b>- 8 -</b>
<b>6</b>	<b>Zielsetzung</b> .....	<b>- 9 -</b>
<b>7</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>- 9 -</b>
7.1	Definition Fachkraft.....	- 9 -
7.2	Definition Hilfskraft.....	- 9 -
7.3	Definition Auszubildender .....	- 10 -
<b>8</b>	<b>Ausgangssituation</b> .....	<b>- 10 -</b>
<b>9</b>	<b>Vom Herkunftsland bis zum Arbeitsplatz in Deutschland Schnellüberblick)</b> -	<b>12 -</b>
9.1	Unternehmensvorbereitung durchführen .....	- 12 -
9.2	Stellenausschreibung erstellen und veröffentlichen.....	- 12 -
9.3	Auswahl treffen.....	- 12 -
9.4	Vorbereitung der Einreise .....	- 13 -
9.5	Ankunft und Integration .....	- 13 -
<b>10</b>	<b>Steigerung der Erwerbsmigration durch Neuerungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz</b> .....	<b>- 14 -</b>
10.1	Fachkräftesäule.....	- 14 -
10.2	Erfahrungssäule .....	- 14 -
10.3	Potenzialsäule.....	- 15 -
<b>11</b>	<b>Gewinnung von Fach- und Hilfskräften sowie von Auszubildenden</b> .....	<b>- 15 -</b>
11.1	Gewinnung von Arbeitskräften aus dem EU-Ausland.....	- 16 -
11.2	Gewinnung von Fachkräften im Rahmen des erleichterten Arbeitsmarktzugangs nach § 26 Abs. 1 BeschV .....	- 18 -
11.3	Westbalkanregelung.....	- 19 -
11.4	Visum für Fachkräfte gemäß § 18a oder 18b AufenthG .....	- 20 -
11.5	Vorabzustimmung und das beschleunigte Fachkräfteverfahren.....	- 21 -
11.6	Die Blaue Karte nach § 18g AufenthG .....	- 23 -
11.7	Chancenkarte .....	- 26 -
11.8	Beschäftigung von Asylbewerbern (Job-Turbo) .....	- 27 -
<b>12</b>	<b>Qualifizierung von Fachkräften</b> .....	<b>- 29 -</b>
12.1	Anpassungs- und Weiterqualifizierung (Agentur für Arbeit).....	- 29 -

12.2	Teilqualifikationen (IHK) .....	- 30 -
12.3	Sprachkenntnisse.....	- 33 -
12.4	Sprachkurse .....	- 34 -
<b>13</b>	<b>Schnellübersicht Integrationswege.....</b>	<b>- 35 -</b>
13.1	Der Weg in das deutsche Bildungssystem .....	- 35 -
13.2	Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt.....	- 36 -
<b>14</b>	<b>Vorstellung Pilotprojekte.....</b>	<b>- 37 -</b>
14.1	WBS-Training AG.....	- 37 -
14.2	Future International Talents (FIT) for German Climate Businesses .....	- 37 -
<b>15</b>	<b>Halten von Arbeits- und Fachkräften .....</b>	<b>- 39 -</b>
<b>16</b>	<b>Ansprechpartner .....</b>	<b>- 39 -</b>
<b>17</b>	<b>Literaturverzeichnis / Internetquellen .....</b>	<b>- 41 -</b>
<b>18</b>	<b>Gesetze .....</b>	<b>- 45 -</b>

## 2 Abbildungsverzeichnis

**Abb. 1:** Canva, Varied Professions (2024): Fachkräfte aus Drittstaaten

**Abb. 2:** KOFA (2024): Unternehmen stehen in einem starken Wettbewerb um Fachkräfte

**Abb. 3:** Wirtschaftsförderung Cochem-Zell / Markus Tibo (2024): Ergebnispräsentation Unternehmensumfrage fehlende Arbeitskräfte

**Abb. 4:** KOFA (2024): Schritte zur Rekrutierung ausländischer Fachkräfte

**Abb. 5:** Bundesagentur für Arbeit (2023): Neuausrichtung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes soll die Erwerbsmigration deutlich steigern

**Abb. 6:** Make it in Germany, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81 AufenthG)

**Abb. 7:** BAMF (2023): Die Blaue Karte EU

**Abb. 8:** Make it in Germany, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Auf einen Blick: Die Blaue Karte EU

**Abb. 9:** Make it in Germany, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2025): Auf einen Blick: Visum zum Arbeiten für Fachkräfte

**Abb. 10:** Make it in Germany, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2025): Auf einen Blick: Visum zur Absolvierung einer Berufsausbildung

**Abb. 11:** Make it in Germany, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Auf einen Blick: Erforderliche Sprachkenntnisse je nach Visumsart

**Abb. 12:** Make it in Germany, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Der Weg in das deutsche Bildungssystem

**Abb. 13:** Make it in Germany, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

### 3 Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AEZ	Arbeitsentgeltzuschuss
AG	Aktiengesellschaft
AG-S	Arbeitgeber-Service
AMZ	Arbeitsmarktzulassung
AufenthG.	Aufenthaltsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV.	Beschäftigungsverordnung
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
bspw.	beispielsweise
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Ebd.	ebenda
et. al.	et alii / et aliae
EU	Europäische Union
EURES	European Employment Services
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FOSA	Fachstelle für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
FIT	Future International Talents for German Climate Businesses
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
HWK	Handwerkskammer
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Institutsforschung

IB	Internationaler Bund
IHK	Industrie- und Handelskammer
IQ	Integration durch Qualifizierung
KL	Kaiserslautern
KOFA	Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung
KVHS	Kreisvolkshochschule
LK	Landkreis
LSJV	Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung
Nr.	Nummer
o.O.	ohne Ort
o.S.	ohne Seite
QCG	Qualifizierungschancengesetz
S.	Seite
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen
sog.	sogenannten
Stadtverw.	Stadtverwaltung
TQ	Teilqualifikation
u.	und
vgl.	vergleiche
v.g.	vorgenannt
WBS	Berufsbildung und Service GmbH
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde für Fachkräf- teeinwanderung Rheinland-Pfalz
z. B.	zum Beispiel

#### **4 Tabellenverzeichnis**

**Tab. 1:** Müller (2024) Punkteverteilung Chancenkarte im Überblick

**Tab. 2:** Müller (2024): Drei Phasen des Job-Turbo

**Tab. 3:** Müller (2024): Ansprechpartner

## 5 Vorwort Team Wirtschaftsförderung Cochem-Zell

Sehr geehrten Damen und Herren,

liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

wir freuen uns, unseren Leitfaden über die Beschäftigungsmöglichkeiten und diesbezüglichen Rahmenbedingungen von ausländischen Fach- und Hilfskräften sowie Auszubildenden vorstellen zu dürfen. Dieser soll eine Handreichung im Hinblick auf die Gewinnung von Fach- und Hilfskräften sowie deren erfolgreiche Qualifizierung und dauerhafte Haltung sein.

In einer Zeit, in der Fachkräftemangel neben den Themen Energieversorgung und Digitalisierung einer der größten wirtschaftlichen Herausforderungen für Europa, Deutschland und unseren Landkreis darstellt, ist es von entscheidender Bedeutung, nach Lösungen zu suchen und die Weichen für einen starken Wirtschaftsstandort Kreis Cochem-Zell zu stellen.

Obwohl sich der Fachkräftemangel aufgrund der Wirtschaftslage in manchen Bereichen abgeschwächt hat, wird es mittel- oder langfristig die deutsche und regionale Wirtschaft vor Herausforderungen stellen. Der Fachkräftemangel betrifft ausnahmslos alle Branchen. Es wird zukünftig darauf ankommen, das Ausscheiden der geburtenstarken Jahrgänge aus der Wirtschaft durch die Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften aus Drittstaaten im Zusammenspiel mit Künstlicher Intelligenz und Digitalisierung aufzufangen. Aus diesem Grund hat die Wirtschaftsförderung des Landkreises Cochem-Zell eine Handreichung im Hinblick auf die Gewinnung von Fach- und Hilfskräften sowie deren erfolgreiche Qualifizierung und dauerhafte Haltung erstellt. In dieser Handreichung finden Sie Informationen, und Tipps, wie Unternehmen internationale Fach- und Arbeitskräfte gewinnen und langfristig integrieren können. Mögliche Anlaufstellen, die zur erfolgreichen Gewinnung und Integration beitragen, werden ebenso vorgestellt, wie konkrete Ansprechpartner benannt werden.

### Ihr Team der Wirtschaftsförderung Cochem-Zell.



dirk.barbye@cochem-zell.de  
02671/61-680



falko.fischer@cochem-zell.de  
02671/61-687



alexander.goergen@cochem-zell.de  
02671/61-689



julia.mueller@cochem-zell.de  
02671/61-696



markus.tibo@cochem-zell.de  
02671/61-682



Erfahren Sie mehr über unseren monatlichen Newsletter zu den Themen Wirtschaft, Vernetzung, Veranstaltung, Service, Gewerbeflächen, Förderprogramme, Gründung, Fachkräftesicherung, Digitalisierung und KI.

## **6 Zielsetzung**

Im Zuge der Schwerpunktsetzung der Wirtschaftsförderung auf das Thema „Fachkräftesicherung aus EU- und Drittstaaten soll dieser Leitfaden den kreisansässigen Unternehmen einen kompakten Überblick über die vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten und diesbezüglichen Rahmenbedingungen von ausländischen Fach- und Hilfskräften sowie Auszubildenden geben. Dabei wird auf die Gewinnung, die erfolgreiche Qualifizierung und die dauerhafte Haltung von Fach- und Hilfskräften sowie von Auszubildenden eingegangen.

## **7 Definitionen**

### **7.1 Definition Fachkraft**

„Als Fachkraft gelten Hochschulabsolventen und Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung, die in Deutschland anerkannt ist. Ein Berufsabschluss kann in der Regel dann als qualifiziert anerkannt werden, wenn er in Deutschland eine Berufsausbildung mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren erfordern würde.“<sup>1</sup>

### **7.2 Definition Hilfskraft**

„Eine Hilfskraft ist ein ungelernter Arbeitnehmer, der keine fachliche Vorbildung mitbringt und auch über keine branchenspezifische Berufsausbildung verfügt. Die Aufgaben von Hilfskräften umfassen vor allem unterstützende Tätigkeiten, indem sie ausgebildeten Kräften zur Hand gehen und einfache Aufgaben übernehmen.“<sup>2</sup> Die Kenntnisse, über die eine Hilfskraft verfügen sollte, werden oftmals direkt im Betrieb vermittelt. In der Regel wird eine Hilfskraft durch einen Verantwortlichen beaufsichtigt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Deutsche Botschaft Pristina, 2024, o.S., Zugriff: 03.04.2024, 15:39Uhr

<sup>2</sup> Karrierebibel, 2024, o.S., Zugriff: 04.04.2024, 09:02 Uhr

<sup>3</sup> Vgl. ebd.

### 7.3 Definition Auszubildender

Ein Auszubildender ist eine Person, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert und zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit die erforderlichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse erlernt.<sup>4</sup>

## 8 Ausgangssituation

Aufgrund des demographischen Wandels, der strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarktes und der infrastrukturellen Mängel, besonders in ländlichen Regionen, kann der Bedarf an Fach- und Hilfskräften nicht mehr über die ansässigen Personen gedeckt werden.<sup>5</sup> Etwa die Hälfte aller Unternehmen in Deutschland steht laut aktuellem Fachkräftebericht der DIHK vor der Herausforderung, offene Stellen zu besetzen. Sie finden schlicht keine Kandidatinnen und Kandidaten für die ausgeschriebenen Positionen. Gesucht werden insbesondere Fachkräfte mit dualer Berufsausbildung, aber auch Arbeitskräfte ohne eine berufliche Ausbildung werden zunehmend benötigt.<sup>6</sup> Es treten immer weniger junge Menschen in den Arbeitsmarkt ein, als ältere ihn verlassen. Das Delta wird laut IAB auf 400.000 Personen pro Jahr geschätzt.<sup>7</sup> Die Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland rückt in den Vordergrund. In vielen Branchen sind bereits schon jetzt deutliche Engpässe zu verzeichnen. Die Sektoren Gesundheit, Bildung und IT, aber auch die Industrie und das Handwerk, sind in hohem Maße betroffen. Schon jetzt erfahren diese Sektoren besondere Anstrengungen im Ausbildungsbereich, um die Nachfrage decken zu können. Die Fachkräftelücke umfasst die Anzahl offener Stellen, die rein rechnerisch nicht mit passenden qualifizierten Arbeitslosen besetzt werden kann.<sup>8</sup> Fast 30 Prozent aller Berufsgattungen sind von Engpässen bedroht, sodass die Bedarfsdeckung mit inländischen Arbeitskräften beinahe ausgeschlossen ist. Das Anwerben von Fachkräften aus dem EU-Ausland und auch aus Drittstaaten rückt immer weiter in den Vordergrund.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Schmidt / Krumme / Schmid / Klenk et al., 2018, o.S., Zugriff: 13.06.2024, 08:26 Uhr

<sup>5</sup> Vgl. Universität Hildesheim u. Robert-Bosch-Stiftung, 2024, S. 4 ff.

<sup>6</sup> Deutsche Industrie- und Handelskammer, DIHK-Report, November2023

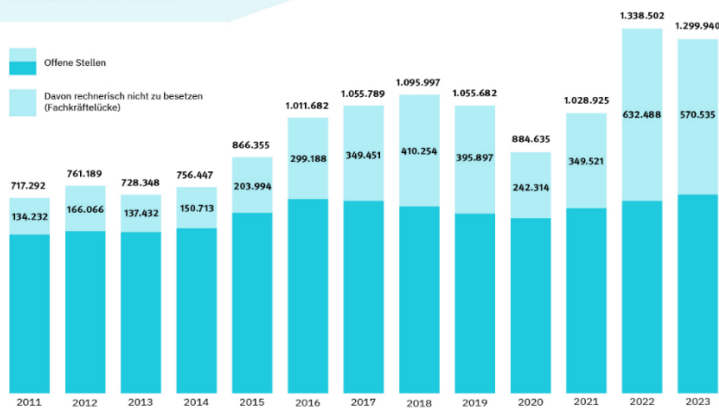
<sup>7</sup> IAB Kurzbericht Nr. 25, November 2021

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Ebd.

## Unternehmen stehen in einem starken Wettbewerb um Fachkräfte

Die Fachkräftelücke beschreibt die Anzahl offener Stellen, die rein rechnerisch nicht mit passend qualifizierten Arbeitslosen besetzt werden können.



Hinweis: Ohne Helfertätigkeiten; gleitende Jahresdurchschnitte  
Quelle: IW-Fachkräftedatenbank auf Basis von Sonderauswertungen der BA und der IAB-Stellenerhebung, 2024

Unternehmen haben immer größere Schwierigkeiten ihre Stellen zu besetzen. Zwar ist die Fachkräftelücke im Vergleich zum Vorjahr etwas zurückgegangen, sie bleibt aber weiterhin sehr groß. Der Rückgang der Fachkräftelücke ist mit sinkenden wirtschaftlichen Erwartungen und dem generellen konjunkturellen Abschwung zu begründen.

KOFA Kompetenzzentrum  
Fachkräftesicherung

Abb. 2: Unternehmen stehen im starken Wettbewerb um Fachkräfte

Auch im Landkreis Cochem-Zell spitzt sich der Fachkräftemangel weiter zu. Eine erste Bedarfsabfrage im Zeitraum vom 24.03.2023 bis 31.03.2023 hatte ergeben, dass sich 93 Prozent der 46 teilnehmenden Unternehmen aufgrund des Arbeitskräftemangels vorstellen können, Fachkräfte aus einem Drittland aufzunehmen.<sup>10</sup> Durch eine weitere Umfrage vom 07.12.2023 bis zum 19.01.2024 wurde eruiert, welche konkreten Bedarfe bei den Unternehmen im Landkreis Cochem-Zell bestehen. 50 der 70 befragten Unternehmen meldeten einen zusätzlichen Bedarf an Arbeitskräften. Dabei spiegeln die Ergebnisse die bundesweiten Entwicklungen sowie die Entwicklungen in weiteren ländlich und touristisch geprägten Regionen wider. Hauptsächlich werden zusätzliche Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, in der Hotellerie und Gastronomie, aber auch in der Industrie sowie im Handwerk von Klein- und Mittelunternehmen benötigt.

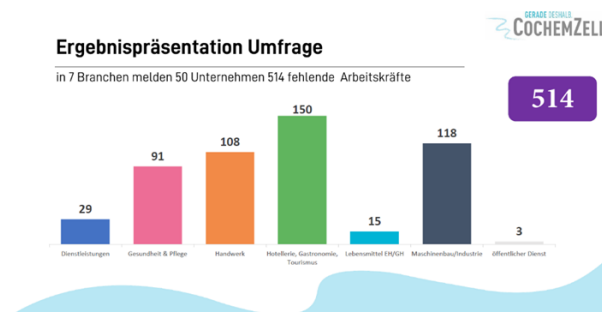


Abb. 3: Ergebnispräsentation Unternehmensumfrage

<sup>10</sup> Wirtschaftsförderung Kreiswerke Cochem-Zell, 2024, S. 5 ff.

In 40 Unternehmen aus den v.g. Branchen fehlen 265 Fachkräfte. 25 Unternehmen melden 123 fehlende Auszubildende und 26 Unternehmen melden 126 fehlende Hilfskräfte. Zudem können sich acht Unternehmen vorstellen, ihre 20 vorhanden ausländischen Arbeitskräfte intern weiter zu qualifizieren.<sup>11</sup>

## **9 Vom Herkunftsland bis zum Arbeitsplatz in Deutschland Schnellüberblick)**

### 9.1 Unternehmensvorbereitung durchführen

- Evaluieren Sie die Personalsituation im Unternehmen: Wie viel Personal und welche Anforderungen werden in Zukunft relevant sein?
- Benötigen Sie Mitarbeiter mit spezifischen regionalen Kenntnissen (Sprache, Kultur Verwaltung)?
- Verfügen Sie bereits über geschäftliche oder persönliche Beziehungen im Ausland?
- Interessieren Sie sich für bestimmte Herkunftsländer? Wie sieht die Arbeitsmarktlage vor Ort aus?

### 9.2 Stellenausschreibung erstellen und veröffentlichen

- Informieren Sie sich über die landestypischen Standards der Bewerbungsverfahren und -unterlagen in dem Land, in dem Sie rekrutieren möchten.
- Formulieren Sie die Stellenausschreibung auf Englisch oder in Landessprache.
- Nennen Sie spezifische Anforderungen, wie z.B. Deutschkenntnisse, Abschlüsse und Berufserfahrung.
- Nennen Sie die Vorteile, die Ihr Unternehmen bietet (z.B. Mitarbeiter-Benefits, Urlaubstage, Weiterbildungen, Sprachkurse, Betriebsbesonderheiten, Unterstützungsangebote vor Ort (Wohnungssuche, Familiennachzug, Begleitung bei Behördengängen).
- Veröffentlichen Sie die Stellenangebote auf verschiedenen Jobportalen im In- und Ausland.
- 

### 9.3 Auswahl treffen

- Bewerten Sie die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage von Berufs- und Lebenserfahrung.
- Führen Sie Online-Interviews durch oder organisieren Sie die Anreise zum persönlichen Vorstellungsgespräch (je nach Möglichkeit).
- Klären Sie die persönliche Situation des Bewerbers.
- Überlegen Sie, ob aufgrund der Qualifikation eine Nachqualifizierung erforderlich ist und ob Ihr Unternehmen diese Kosten übernehmen kann.

---

<sup>11</sup> Ebd.

- Kommunizieren Sie eine realistische Vorstellung und Erwartungshaltung.
- Stellen Sie Ihrem zukünftigen Personal eine feste Ansprechperson im Bewerbungsprozess an die Seite.

#### 9.4 Vorbereitung der Einreise

- Legen Sie fest, wann die Fachkraft / Arbeitskraft die Beschäftigung beginnen soll.
- Klären Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einreise z.B. Anerkennung, Berufsqualifikation, Sprachkenntnisse, Aufenthaltstitel (Wichtig: Die Voraussetzungen zur Einreise variieren ja nach Herkunftsland).
- 

#### 9.5 Ankunft und Integration

- Stellen Sie vorab einen genauen Plan zur Integration im Unternehmen auf und holen Sie die eigene Belegschaft mit ins Boot.
- Binden Sie die neue Arbeitskraft bereits vor der Einreise ein, indem Sie regelmäßig den Kontakt aufnehmen oder eine kleine Aufmerksamkeit (z.B. Artikel mit Firmendesign (Tasse, Kugelschreiber, etc. zusenden)
- Unterstützen Sie bei Ankunft (Abholung am Flughafen, Organisation der Unterkunft)
- Eine gute Integration im Unternehmen und in der Gesellschaft ist entscheidend, um eine Fachkraft aus dem Ausland langfristig als Mitarbeitenden zu binden-

#### Schritte zur Rekrutierung ausländischer Fachkräfte



Abb. 4: Schritte zur Rekrutierung ausländischer Fachkräfte

## 10 Steigerung der Erwerbsmigration durch Neuerungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das FEG regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten, also nicht EU-Staaten und trat am 01.03.2020 in Kraft. Rund 1,5 Jahre später stellte die Bundesregierung ein neue Fachkräftestrategie vor, die eine Überarbeitung des bisherigen FEG notwendig machte. Mit der Weiterentwicklung wurden neue Möglichkeiten geschaffen, nach Deutschland einzureisen, um erwerbstätig zu sein oder eine neue Ausbildung zu absolvieren.

Das Gesetz sieht ein **Drei-Säulen -Modell** vor, auf dass die Fachkräfteeinwanderung gestützt werden soll:

### 10.1 Fachkräftesäule

Sie bildet die zentrale Säule der Fachkräfteeinwanderung und richtet sich an Fachkräfte, die eine voll anerkannte Berufsqualifikation oder ein Hochschulstudium im Ausland erworben haben. Ein zentraler Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung ist weiterhin, dass Menschen aus Drittstaaten, die in Deutschland arbeiten möchten, ihren Berufsabschluss aus dem Ausland anerkennen lassen müssen. Neu ist, dass bei einer als voll gleichwertig anerkannten Berufsqualifikation in jedem Beruf die Beschäftigung aufgenommen werden kann und nicht mehr ausschließlich in dem Beruf, in dem der formale Abschluss erworben wurde. Wer also eine qualifizierte Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss vorweisen kann, ist bei der Jobsuche nicht auf Beschäftigungen beschränkt, die in Verbindung mit dieser Ausbildung stehen (Ausnahmen gibt es für reglementierte Berufe).<sup>12</sup>

➔ Siehe auch Kapitel „Blaue Karte EU“

### 10.2 Erfahrungssäule

Die Erfahrungssäule ermöglicht es Fachkräften ohne formalen Berufsabschluss, aber mit mehrjähriger Berufserfahrung, nach Deutschland einzuwandern, um die Erwerbstätigkeit in Deutschland in einem nicht reglementierten Beruf aufzunehmen. Die Berufserfahrung muss jedoch nachweislich zu der in Deutschland angestrebten Beschäftigung passen.<sup>13</sup> Eine Qualifizierungsmaßnahme kann somit nun auch erst in Deutschland nach der Anreise angegangen werden. Bestenfalls schließen die Unternehmen

---

<sup>12</sup> Leitfaden zur Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland, Hrsg. Wirtschaftsförderung Altenkirchen, 2025, S. 16

<sup>13</sup> Ebd., S. 17

hierfür eine Anerkennungspartnerschaft mit dem Arbeitnehmer. Damit kann gewährleistet werden, dass die Arbeitskraft einen Aufenthaltstitel, ohne bisherige Berufsanerkennung, zur Ausübung der Beschäftigung erhält.<sup>14</sup> Voraussetzung sind hier allerdings, dass die Arbeitskraft einen Vertrag mit einem deutschen Arbeitgeber abschließt und sich verpflichtet, direkt nach Einreise, Qualifizierungsmaßnahmen und das Anerkennungsverfahren zu durchlaufen.<sup>15</sup>

### 10.3 Potenzialsäule

Die Potenzialsäule richtet sich an Menschen, die noch keinen Arbeitsvertrag in Deutschland haben, aber denen aufgrund ihrer Voraussetzungen und Fähigkeiten ein Aufenthalt zur Suche eines Arbeitsplatzes ermöglicht werden soll.

→ siehe auch Kapitel „Chancenkarte“.

**Die Neuausrichtung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes soll die Erwerbsmigration deutlich steigern**



Abb. 5: Neuausrichtung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

## 11 Gewinnung von Fach- und Hilfskräften sowie von Auszubildenden

Ist der Beschluss von Seiten des Arbeitgebers, Arbeitskräfte aus dem Ausland einzustellen gefasst, muss dieser sich zunächst die Frage stellen, ob für ihn die Aufnahme

<sup>14</sup> Leitfaden zur Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland, Hrsg. Wirtschaftsförderung Altenkirchen, 2025, S.17

<sup>15</sup> Ebd.

aus dem EU-Ausland oder aus einem Drittstaat in Frage kommt. Allerdings entscheiden sich die Wenigsten für Deutschland und noch viel weniger für ländliche Räume.<sup>16</sup> Oftmals ist es für den Arbeitgeber naheliegend, sich auf den europäischen Wirtschaftsraum zu beschränken, da er hier möglicherweise von einem ähnlichen sozialen und kulturellen Hintergrund ausgeht und eine Beschäftigung aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit unkomplizierter ist.<sup>17</sup> Fakt ist aber, dass der Anteil der EU-Bürger am Gesamtanteil der Zuwanderungen zurückgegangen ist. Bereits seit 2018 ist der Beitrag aller Drittstaatsangehörigen zum Beschäftigungswachstum höher als der von Ausländern aus dem EWR und der Schweiz. Dieser Beitrag wurde aber beispielsweise zu großen Teilen von Staatsangehörigen der Asylherkunftsländer und des Westbalkans gespeist. 2023 leisteten Drittstaatsangehörige selbst bei Herausrechnung dieser Staatsangehörigen den größten Beitrag zum Beschäftigungszuwachs in Deutschland. Das größte Plus eines einzelnen Landes entfällt auf Indien.<sup>18</sup>

Der erste Eindruck bei der Gewinnung ist oftmals entscheidend. Das gilt im Job genauso wie beim ersten Kennenlernen. Denn von einem gelungenen Start, von Aufmerksamkeit, Wertschätzung und einem durchdachten Einarbeitungsplan hängen Engagement und Motivation für die kommende Zeit ganz wesentlich ab. So trägt ein gut geplanter Onboarding-Prozess nicht nur zur nachhaltigen Bindung neuer Mitarbeitender bei, sondern auch ganz direkt zum Erfolg des Unternehmens. Hat sich Ihre neue Fachkraft einmal für ein Unternehmen entschieden, kann mit diversen Maßnahmen dazu beitragen werden, dass sie auch langfristig im Unternehmen bleibt.<sup>19</sup>

### 11.1 Gewinnung von Arbeitskräften aus dem EU-Ausland

Alle Staatsangehörigen aus der EU und des EWR haben uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (Freizügigkeitsrichtlinie). Dies gilt für Beschäftigte, Selbstständige und Studierende sowie unbezahlt arbeitende Personen.<sup>20</sup> Sie haben die Möglichkeit, sich bis zu drei Monate frei an einem Ort ihrer Wahl in Deutschland aufzuhalten, sofern sie über einen gültigen Ausweis (Personalausweis / Reisepass) verfügen.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Universität Hildesheim, Robert-Bosch-Stiftung, 2024, S. 4 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2024, o.S., Zugriff: 26.07.2024, 14:21 Uhr

<sup>18</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2024, S. 9 ff, Zugriff: 03.09.2024, 08:52 Uhr

<sup>19</sup> Vgl. Haufe, 2024, o.S., Zugriff: 03.09.2024, 09:06 Uhr

<sup>20</sup> Vgl. Die Bundesregierung, Make it in Germany, 2024, o.S., Zugriff: 03.09.2024, 09:58 Uhr

<sup>21</sup> Ebd.



Als Unionsbürger dürfen sie in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und sich dort zur Arbeitsuche aufhalten. Jedoch besteht dieses Recht zunächst nur für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, darüber hinaus nur, solange der Betroffene nachweisen kann, dass er weiterhin Arbeit sucht und begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. Damit ist für die 27 EU-Staaten, sowie Lichtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz eine visumfreie Einreise nach Deutschland möglich.<sup>22</sup> Grundsätzlich besteht während dieses Aufenthalts zur Arbeitssuche kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuche nach dem Sozialgesetzbuch.<sup>23</sup> In Deutschland wird bei Unionsbürgern, die sich bei der Anmeldung durch ein gültiges Ausweisdokument ausweisen können, davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrecht und damit für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland bestehen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die zuständige Behörde eine entsprechende Erklärung verlangen kann, dass eine der nachstehenden Voraussetzungen vorliegen. Diese sind bspw.: Eine Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers, der Nachweis über ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz sowie ein Nachweis über ernsthafte Arbeitssuche mit Erfolgsaussichten). Ggf. muss für Familienangehörige neben einem gültigen Ausweisdokument zusätzlich der Nachweis für die familiäre Beziehung oder die Meldebestätigung bei der lokalen Ausländerbehörde eingereicht werden.<sup>24</sup> Die zuständigen lokalen Ausländerbehörden stehen für umfangreiche Beratungen zur Verfügung (Ansprechpartner Ausländerbehörde Cochem-Zell: (Herr Marc Wiedemann)).<sup>25</sup>

Das EURES-Netzwerk fördert den Austausch von Arbeitskräften in Europa sowie in Grenzregionen. Über 1.000 EURES-Berater stehen hier Unternehmen und Beschäftigten zu Verfügung. Die BA vertritt Deutschland in diesem Netzwerk. So ist über dieses Netzwerk die europaweite Suche nach passenden Bewerbern möglich. Zudem besteht die Möglichkeit, kostenlos eine Stellenanzeige im Job-Portal von EURES aufzugeben: ([https://eures.europa.eu/index\\_de](https://eures.europa.eu/index_de) ) Arbeitgeber können sich hinsichtlich der Themen Rekrutierung und der damit verbundenen Beantragungen von Arbeitserlaubnissen sowie in Fragen der finanziellen Fördermöglichkeiten beim

---

<sup>22</sup> Vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 1a Freizügigkeitsgesetz/EU

<sup>23</sup> Vgl. ebd.

<sup>24</sup> Vgl. BMI, 2024, o.S., Zugriff: 04:04:2024; 14.07 Uhr des Innern und für Heimat, 04.04.2024, 14:07 Uhr

<sup>25</sup> Kreisverwaltung Cochem-Zell, o.S., 2024, Zugriff: 03.09.2024, 10:32 Uhr

Arbeitgeberserviceteam oder der ZAV mit Sitz in der Stadt Bonn gebührenfrei beraten lassen: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>, Tel.: 0800 4 555520.

Wie bereits oben schon erwähnt, entscheiden sich immer weniger Fachkräfte aus dem EU-Ausland für eine Tätigkeit in ländlichen Regionen in Deutschland, sodass vermehrt die Gewinnung von Arbeitskräften aus Drittstaaten in den Vordergrund rückt.<sup>26</sup>

### 11.2 Gewinnung von Fachkräften im Rahmen des erleichterten Arbeitsmarktzugangs nach § 26 Abs. 1 BeschV

Für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie der Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden.<sup>27</sup> Für die Arbeitsaufnahme dieser Personen muss die Bundesagentur für Arbeit prüfen, ob die konkrete Stelle mit einer in Deutschland arbeitsuchend gemeldeten Person besetzt werden kann. Die Vorrangprüfung gilt als bestanden, wenn der Arbeitgeber gut begründen kann, dass es unter den bevorrechtigten Arbeitslosen keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gibt.<sup>28</sup>

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen, wenn ausländische Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer – aus Ländern, die nicht der EU oder dem EWR angehören - beschäftigt werden sollen. Im Regelfall besteht die Arbeitsmarktprüfung aus der sogenannten Vorrangprüfung und der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. In diesem Prozess arbeiten die Teams Arbeitsmarktzulassung (AMZ) und die regionalen Arbeitgeber-Services (AG-S) der Agenturen für Arbeit eng zusammen.<sup>29</sup> „Ziel der Arbeitsmarktprüfung ist, nachteilige Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt sowie Wettbewerbsverzerrungen durch die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und

---

<sup>26</sup> Vgl. Universität Hildesheim u. Robert-Bosch-Stiftung, 2024, S. 1

<sup>27</sup> § 26 Abs. 1 BeschV

<sup>28</sup> Die Bundesregierung, Make it in Germany, o.S., Zugriff: 26.07.2024, 14:53 Uhr

<sup>29</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2024, S. 1 ff., Zugriff: 26.07.2024, 15:03 Uhr

Arbeitnehmern zu verhindern.“<sup>30</sup> Informationen können bei der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen: Ansprechpartner Herr Dr. Ingo Rademacher oder Aljoscha Fredersdorf Tel.: 02651 / 950-910666) eingeholt werden.<sup>31</sup>

Personen aus o.g. Staaten können zum Zweck der Erwerbstätigkeit ohne Visum nach Deutschland einreisen. In diesem Fall muss vor Aufnahme einer Beschäftigung die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland beantragt werden. Nur wenn es sich um Staatsangehörige dieser Staaten handelt, kann sich unmittelbar an die ABH des Landkreises gewendet werden.<sup>32</sup>

### 11.3 Westbalkanregelung

„Am 1. Januar 2021 ist in Deutschland eine Nachfolgeregelung zur sog. „Westbalkanregelung“ (§ 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung) in Kraft getreten. Damit hat die Bundesregierung erneut für Staatsangehörige der sechs Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) einen privilegierten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt geschaffen. Dies gilt weiterhin für jede Art von Beschäftigung - unabhängig von einer anerkannten Qualifikation“<sup>33</sup>.

„Voraussetzung für die Einreise nach Deutschland ist ein verbindliches Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers in Deutschland und ein nationales Visum. Für die freie Stelle darf kein bevorrechtigter Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigte Bewerber sind zum Beispiel arbeitssuchende Deutsche oder EU-Bürger. Der Verdienst und die Beschäftigungsbedingungen dürfen darüber hinaus nicht schlechter sein als bei einem vergleichbaren Arbeitgeber in Deutschland.“<sup>34</sup> Bei Erlangung einer geeigneten Beschäftigung sollte der Arbeitgeber ein verbindliches Angebot in Form der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis<sup>35</sup> abgeben.<sup>36</sup> Ursprünglich war die Westbalkanregelung bis Ende 2023 befristet. Ab dem 01. Juni 2024 wurde sie entfristet und das jährliche Kontingent der Visa für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten, die von der Bundesagentur für Arbeit genehmigt werden können, auf 50.000 erhöht.<sup>37</sup>

---

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen, S. 1 ff.

<sup>32</sup> Vgl. Die Bundesregierung, Make it in Germany, 2024, o.S., Zugriff: 03.09.2024, 11:53 Uhr

<sup>33</sup> Deutsche Botschaft Pristina, 2024, o.S., Zugriff: 03.03.2024, 12:50 Uhr

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

<sup>36</sup> Die Bundesregierung, Bundesagentur für Arbeit, Make it in Germany, 2024, S. 1 ff., Zugriff 03.09.2024, 13:03 Uhr

<sup>37</sup> Leitfaden zur Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland, Hrsg. Wirtschaftsförderung Altenkirchen, 2025, S.18

#### 11.4 Visum für Fachkräfte gemäß § 18a oder 18b AufenthG

Fachkräfte (in einem reglementierten Beruf), wie Ärzte, Erzieher oder Architekten, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU, des EWR, oder der Schweiz sind, benötigen einen sog. Aufenthaltstitel (Visum) nach dem AufenthG und der Beschäftigungsverordnung, um in Deutschland arbeiten zu können (Ausnahmen: Australien, Großbritannien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, USA).<sup>38</sup> Dieses Visum muss bei der zuständigen deutschen Botschaft oder einem Konsulat im Herkunftsland beantragt werden und es muss der Zusatz „Arbeitsmarktzulassung“ vermerkt sein.<sup>39</sup> Für die Erteilung des Visums zum Arbeiten in Deutschland muss die Qualifikation der Fachkraft in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Es wird also geprüft, ob die Qualifikation gleichwertig und vergleichbar zu einer deutschen ist oder ob gegebenenfalls eine Anpassungsqualifizierung notwendig ist.<sup>40</sup> Um die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation zu erhalten, muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden.<sup>41</sup> Dafür ist zwingend ein Antrag zu stellen. Hier sind mit Kosten in Höhe zwischen 100,00 bis 600,00 Euro zu rechnen.<sup>42</sup> Das Welcome Center der IHK Koblenz hilft, die richtige Stelle für die Anerkennung Ihres Abschlusses zu finden und ist gleichzeitig auch zuständig für die Berufsanerkennung von Abschlüssen in IHK-Berufen (vor Antragstellung empfiehlt sich eine Beratung; Kontaktformular: <https://www.ihk-fosa.de/fuer-antragstellende/kontakt/> <sup>43</sup>

Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für den Gesundheitsberuf ist beim LSJV zu stellen. (Vordruck: Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (rlp.de)).<sup>44</sup>

<sup>38</sup> Vgl. Die Bundesregierung, Make it in Germany, 2024, o. S., Zugriff: 03.09.2024, 13:41 Uhr

<sup>39</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2024, o.S., Zugriff: 03.09.2024, 14:02 Uhr

<sup>40</sup> Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2024, o.S., Zugriff: 03.09.2024, 14:32 Uhr

<sup>41</sup> Vgl. ebd.

<sup>42</sup> Vgl. IHK Fosa, 2024, o.S., Zugriff: 03.09.2024, 15:01 Uhr

<sup>43</sup> Vgl. ebd.

<sup>44</sup> LSJV, Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsqualifikation, [https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Gesundheit/Gesundheitsberufe/NA-Heilberufe/AB\\_Antrag\\_GB\\_andere.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Gesundheit/Gesundheitsberufe/NA-Heilberufe/AB_Antrag_GB_andere.pdf), 20.08.2024, 12:35 Uhr

### 11.5 Vorabzustimmung und das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Unternehmen, die Personen aus einem Drittstaat beschäftigen möchten, können sich, noch bevor die Person ein Visum beantragt, die Zustimmung von der BA, dass alle Voraussetzungen zur Beschäftigung erfüllt sind, einholen. Ist dies der Fall, erteilt die BA eine Vorabzustimmung zur Beschäftigung. Anschließend kann der Beschäftigte direkt ein Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen. In der Regel wird das Visumverfahren durch die Vorabzustimmung beschleunigt, weil einige Schritte des Verfahrens wegfallen. Bei der kurzzeitigen kontingentierte Beschäftigung wird in einigen Fällen kein Visum benötigt, sondern eine Arbeitserlaubnis. Die Vorabzustimmung beziehungsweise die Arbeitserlaubnis kann online beantragt werden (Antragsformular: Vorabzustimmung für ausländische Beschäftigte | Bundesagentur für Arbeit ([arbeitsagentur.de](https://arbeitsagentur.de))).<sup>45</sup>

Die rechtlichen Grundlagen der Vorabzustimmung sind Paragraph 39 AufenthG und Paragraph 36 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung BeschV.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren hilft Unternehmen und Fachkräften aus Drittstaaten, das Einreiseverfahren zeitlich zu verkürzen.

Ein Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz kann mit Vollmacht der betroffenen Fachkraft bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes für 411 € bei der Zentralen Ausländerbehörde Rheinland-Pfalz in Kaiserslautern ein solches Verfahren anstoßen. Auch das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation kann dadurch beschleunigt werden.

Alternativ zum beschleunigten Fachkräfteverfahren kann weiterhin das reguläre Einreiseverfahren zur Erwerbstätigkeit gewählt werden.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. BA, 2024, o.S., Zugriff: 21.08.2024, 16, 29 Uhr, <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte#vorabzustimmung-beantragen>.

<sup>46</sup> BAMF, 2024, o.S., Zugriff: 01.09.2024, 08:08 Uhr



## Das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) – kurz erklärt

<b>Schritt</b> <b>1</b>	<b>BEVOLLMÄCHTIGUNG DES ARBEITGEBERS</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die ausländische Fachkraft erteilt dem künftigen Arbeitgeber in Deutschland eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.</li> <li>Die ausländische Fachkraft sendet dem Arbeitgeber die notwendigen Dokumente: Vollmacht, Passkopie und Nachweise zur Berufsqualifikation.</li> </ul>
<b>Schritt</b> <b>2</b>	<b>KONTAKTAUFNAHME MIT DER AUSLÄNDERBEHÖRDE IN DEUTSCHLAND</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Arbeitgeber vereinbart mit der zuständigen Ausländerbehörde einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch.</li> <li>Die Ausländerbehörde klärt den Arbeitgeber über die Verfahrensschritte und seine Pflichten auf.</li> </ul>
<b>Schritt</b> <b>3</b>	<b>ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG ZWISCHEN ARBEITGEBER UND AUSLÄNDERBEHÖRDE</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des Verfahrens mit der Ausländerbehörde eine entsprechende Vereinbarung ab: Gebühr von 411 € wird erhoben.</li> <li>Der Arbeitgeber übergibt alle erforderlichen Anträge und Dokumente (u.a. Vollmacht, Passkopie und Nachweise zu Berufsqualifikationen der Fachkraft).</li> </ul>
<b>Schritt</b> <b>4</b>	<b>ANERKENNUNG DER AUSLÄNDISCHEN ABSCHLÜSSE</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Antrag und erforderliche Unterlagen werden an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eventuelle Nachforderungen müssen vom Arbeitgeber an die ausländische Fachkraft kommuniziert werden.</li> <li>Ergebnis des Verfahrens soll innerhalb von zwei Monaten ab Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vorliegen: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.</li> </ul> <p><b>i</b> Bitte beachten: Arbeitgeber sollten sich im Vorfeld über das Anerkennungsverfahren auf <a href="http://www.make-it-in-germany.com">www.make-it-in-germany.com</a> informieren.</p>
<b>Schritt</b> <b>5</b>	<b>ZUSTIMMUNGSVERFAHREN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (BA)</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inkl. <u>Zusatzblatt A</u>“ sowie erforderlichenfalls ein Qualifizierungsplan werden an die BA weitergeleitet.</li> <li>Zustimmung der BA gilt als erteilt, wenn die BA innerhalb von einer Woche nichts Gegenteiliges mitteilt: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.</li> </ul> <p><b>i</b> Bitte beachten: Zustimmungsverfahren der BA wird in Abhängigkeit vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens durchgeführt.</p>
<b>Schritt</b> <b>6</b>	<b>AUSHÄNDIGUNG DER VORABZUSTIMMUNG ZUM VISUM</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vorabzustimmung wird von der Ausländerbehörde an den Arbeitgeber übergeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationen wurde positiv abgeschlossen.</li> <li>Berufsausübungsurlaubnis (soweit erforderlich) ist erteilt oder zugesichert.</li> <li>Zustimmung der BA (soweit erforderlich) liegt vor.</li> <li>Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen (soweit im Inland abschließend prüfbar) liegen vor.</li> </ul> </li> <li>Arbeitgeber leitet die Vorabzustimmung im Original an die ausländische Fachkraft weiter.</li> </ul>
<b>Schritt</b> <b>7</b>	<b>VISUMANTRAGSSTELLUNG BEI DER DEUTSCHEN AUSLANDSVERTRETUNG</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausländische Fachkraft gibt bei Terminbuchung zur Visumbeantragung bei der zuständigen Auslandsvertretung an, dass eine Vorabzustimmung vorliegt.</li> <li>Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Visumbeantragung innerhalb von drei Wochen.</li> <li>Visumantragstellung mit allen erforderlichen Nachweisen und Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.</li> <li>Entscheidung über den Visumantrag in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.</li> </ul>

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel. Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Anlaufstellen erhalten Sie auf [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com).

Stand: Januar 2024

© Make it in Germany; Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Abb. 6: Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

### 11.6 Die Blaue Karte nach § 18g AufenthG

„Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel für Hochschulabsolventen und für Drittstaatenangehörige mit besonderer beruflicher Erfahrung, mit dem die dauerhafte Zuwanderung von Hochqualifizierten aus dem Nicht-EU-Ausland nach Deutschland erleichtert und gefördert werden soll.“<sup>47</sup>



Abb. 7: Die Blaue Karte EU

„Für die Erteilung dieses Aufenthalts bedarf es einer höheren beruflichen Qualifikation. Voraussetzung ist ein deutscher oder ausländischer Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (Abgleich / Prüfung über die Datenbank Anabin)<sup>48</sup> oder ein tertiärer Bildungsabschluss mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und mindestens der Stufe 6 der internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (Meister).“<sup>49</sup> Bei Vorliegen eines konkreten Jobangebots muss die Beschäftigungsdauer mindestens sechs Monate betragen.<sup>50</sup> Ist eine Berufsausübungserlaubnis (bei den reglementierten Berufen) erforderlich, muss diese bei der Visumantragstellung vorliegen oder zugesagt sein.<sup>51</sup> Bei Regelberufen sollte mindestens ein Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens 45.300 Euro erreicht werden. Bei Beschäftigung in Mangelberufen<sup>52</sup> kann die Blaue Karte EU auch mit einem geringeren

<sup>47</sup> BAMF, 2024, o.S., Zugriff: 04.09.2024, 06:58 Uhr

<sup>48</sup> Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Tiflis, 2023, o.S., Zugriff: 04.09.2024, 08:20 Uhr, <https://anabin.kmk.org/anabin.html>.

<sup>49</sup> Die Bundesregierung, Make it in Germany, 2024, o.S., Zugriff: 04.09.2024, 07:43 Uhr

<sup>50</sup> Vgl. ebd.

<sup>51</sup> Vgl. ebd.

<sup>52</sup> Vgl. Die Bundesregierung, Make It in Germany, 2024, o.S., Zugriff: 04.09.2024, 08:35 Uhr, [https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1\\_Rebrush\\_2022/a\\_Fachkraefte/PDF-Dateien/3\\_Visum\\_u\\_Aufenthalt/2024\\_Mangelberufe\\_DE.pdf](https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1_Rebrush_2022/a_Fachkraefte/PDF-Dateien/3_Visum_u_Aufenthalt/2024_Mangelberufe_DE.pdf).

Bruttogehalt in Höhe von mindestens 41.041,80 Euro ausgehändigt werden, wenn die BA der Beschäftigung zustimmt.<sup>53</sup> Berufseinsteiger, die in den letzten drei Jahren einen Hochschulabschluss erworben haben, haben sowohl in den Regel- als auch in den Engpassberufen mit einem jährlichen Mindestgehalt von 41.041,80 Euro die Möglichkeit die Blaue Karte EU zu beantragen.<sup>54</sup> IT-Spezialisten, die zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, aber mindestens drei Jahre vergleichbare Berufserfahrung nachweisen können (Gehaltsschwelle: 41.041,80 Euro), steht ebenfalls Zugang zur Blauen Karte. Durch die Ausweitung der Engpassberufe kommen zu den bisherigen Engpassberufen im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Humanmedizin (MINT-Berufe) Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen und in der Produktion, Tierärztinnen, Zahnärzte und Apotheker, Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte sowie Lehr- und Erziehungskräfte im schulischen und außerschulischen Bereich (auch hier Gehaltsschwelle: 41.041,80 Euro) hinzu.<sup>55</sup> Die Blaue Karte gewährleistet eine kurzfristige und langfristige Mobilität; wer eine Blaue Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedsstaat besitzt, darf für einen Kurzaufenthalt von höchstens 90 Tagen nach Deutschland zum Arbeiten einreisen, ohne ein Visum beantragen zu müssen. Und wer sich mindestens zwölf Monate mit einer Blauen Karte EU in einem EU-Nachbarstaat aufhält, darf ohne Visum nach Deutschland umziehen. Familienangehörige von Blaue-Karte-EU-Inhabern, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gelebt haben, dürfen nach Deutschland einreisen, ohne zuvor ein Visumsverfahren zu durchlaufen und ohne den Nachweis des ausreichenden Wohnraums und Lebensunterhaltssicherung zu erbringen.<sup>56</sup> Wer eine qualifizierte Hochschul- oder Berufsausbildung vorweisen kann, darf im nicht reglementierten Bereich, unabhängig von der Qualifikation, jeder Beschäftigung nachgehen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsdauer mindestens sechs Monate beträgt.<sup>57</sup>

---

<sup>53</sup> Die Bundesregierung, Make it in Germany, 2024, o.S., Zugriff: 04.09.2024, 07:43 Uhr

<sup>54</sup> Vgl. ebd.

<sup>55</sup> Vgl. ebd.

<sup>56</sup> Vgl. BAMF, 2024, o. S., Zugriff: 04.09.2024, 08:57 Uhr

<sup>57</sup> Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2023, o.S., Zugriff: 04.09.2024, 09:08 Uhr





Das Portal der Bundesregierung  
für Fachkräfte aus dem Ausland

## Auf einen Blick: Blaue Karte EU

Visum- und Einreiseprozess für Einwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG): Reisepass, Finanzierungsnachweis, kein bestehender Ausweisungsgrund.

### VORAUSSETZUNGEN PRÜFEN

Schritt

1

- Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (bei reglementierten Berufen: Berufsausübungsurlaubnis zusätzlich erforderlich).
- Konkretes Jobangebot in Deutschland oder gültiger Arbeitsvertrag (mind. sechs Monate Beschäftigungsdauer).
- Erforderliches Mindestgehalt: mind. 45.300 € brutto (im Jahr 2024) oder mind. 41.041,80 € brutto (im Jahr 2024) für Mangelberufe sowie für Personen mit Hochschulabschluss nicht älter als drei Jahre.
- Sonderfall: IT-Spezialisten ohne formale Qualifikation + mind. drei Jahre Berufserfahrung auf Hochschulniveau + Konkretes Jobangebot als IT-Spezialist in Deutschland oder gültiger Arbeitsvertrag (mind. sechs Monate Beschäftigungsdauer): Jahresbruttogehalt von mind. 41.041,80 € (im Jahr 2024).

**Bitte beachten:** Im Visumverfahren wird in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeholt (Ausnahme: Blaue Karte EU mit Bruttojahresgehalt von mind. 45.300 €).

### TERMINANFRAGE AN DEUTSCHE BOTSCHAFT

- Erforderliche Unterlagen vorbereiten: u. a. Arbeitsvertrag, Reisepass, Nachweis über anerkannten Hochschulabschluss, ggf. Nachweis über Berufserfahrung, Visumantragsformular.

Schritt

2

**Bitte beachten:** Über mögliche Wartezeiten bei der Terminbeantragung und ggf. zusätzliche erforderliche Unterlagen informieren die deutschen Botschaften und Konsulate auf ihren Webseiten.

Informieren Sie sich über die Möglichkeit, den Einreiseprozess mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren mithilfe Ihres Arbeitgebers zu verkürzen.

### VISUM IM WOHNSITZLAND BEANTRAGEN

Schritt

3

- Vollständige Unterlagen mitbringen.
- Gebühren: 75 € (in lokaler Währung).

**Bitte beachten:** Die Bearbeitungsdauer unterscheidet sich je nach Auslandsvertretung und Bearbeitungsaufwand teilweise erheblich. Informieren Sie sich auf der Website der zuständigen Botschaft.

### EINREISE NACH DEUTSCHLAND

- Erteilung des Einreisevisums zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.
- Flugticket bzw. Reise nach Deutschland buchen.

Schritt

4

**Bitte beachten:** Für die Erteilung des Einreisevisums ist die Vorlage einer gültigen Krankenversicherung erforderlich. Nach der Einreise muss eine neue Krankenversicherung in Deutschland abgeschlossen werden.

### AUFENTHALTSTITEL IN DEUTSCHLAND BEANTRAGEN

Schritt

5

- Wohnadresse in Deutschland beim Einwohnermeldeamt anmelden.
- Termin bei zuständiger Ausländerbehörde buchen.
- Liste der erforderlichen Unterlagen bei der Ausländerbehörde erfragen und vorbereiten.
- Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG) beantragen.
- Gebühren können bis zu 100 € betragen (§ 45 ff AufenthV).

**Bitte beachten:** Die Blaue Karte EU muss vor Ablauf des Einreisevisums beantragt werden.

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visumverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel. Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Anlaufstellen erhalten Sie auf [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com).

Abb. 8: Auf einen Blick: Die Blaue Karte EU

### 11.7 Chancenkarte

„Mit der Chancenkarte können seit dem 01. Juni 2024 Personen aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland einreisen, um sich dort eine geeignete Arbeitsstelle zu suchen. Sie müssen dafür keinen festen Arbeitsvertrag vorweisen. Die Chancenkarte bekommt, wer als Fachkraft anerkannt ist oder, wer im Punktesystem mindestens sechs Punkte erreicht. Außerdem muss der Lebensunterhalt für die Zeit des Aufenthaltes gesichert sein.“<sup>58</sup>

Die Chancenkarte erleichtert die Arbeitssuche für Personen in Deutschland; Bewerber können so auch ohne langwieriges Anerkennungsverfahren in Deutschland arbeiten. Grundvoraussetzung ist eine (mindestens) zweijährige Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss sowie einfache Deutsch-(A1) oder Englischkenntnisse (B2).<sup>59</sup> Die Chancenkarte ist bei der zuständigen Auslandsvertretung Deutschlands im jeweiligen Herkunftsland zu beantragen.<sup>60</sup>

Die Chancenkarte berechtigt zu einer zweiwöchigen Probearbeit oder zur Aufnahme einer Nebenbeschäftigung (bis zu 20 Stunden in der Woche).<sup>61</sup> Personen mit Chancenkarte dürfen ein Jahr lang in Deutschland bleiben. In dieser Zeit soll der Fokus auf der Arbeitssuche liegen. Eine Verlängerung der Chancenkarte um bis zu weitere zwei Jahre ist unter engen Voraussetzungen möglich; die Verlängerung ist bei der örtlichen Ausländerbehörde zu beantragen.<sup>62</sup>

---

<sup>58</sup> Chancenkarte Deutschland, 24, o.S., Zugriff: 04.09.2024, 11:25 Uhr

<sup>59</sup> Vgl. ebd.

<sup>60</sup> Vgl. ebd.

<sup>61</sup> Vgl. ebd.

<sup>62</sup> Vgl. ebd.

<b>Punkteverteilung Chancenkarte im Überblick<sup>63</sup></b>	
<b>Punkte</b>	<b>Voraussetzungen /Kriterien (Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug)</b>
Grundvoraussetzung (es erfolgt keine Punktevergabe)	- Ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Level A1 oder Englischkenntnisse auf dem Level B2 sowie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach den Regeln des Herkunftslandes oder ein Hochschulabschluss, der im Herkunftsland anerkannt ist - Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel (bspw. mithilfe eines Arbeitsvertrages für eine Nebenbeschäftigung)
1 Punkt	- nicht älter als 40Jahre - Nachweis eines vorausgegangenen Aufenthalts in Deutschland (mind. 6 Monate) - sehr gute Englischkenntnisse (C1) - hinreichende Deutschkenntnisse (A2) - eine Ausbildung in Engpassberufen - gemeinsame Antragstellung mit Ehepartner
2 Punkte	- zweijährige Berufserfahrung mit vorausgehender Berufsausbildung (in den letzten fünf Jahren) - oder: nicht älter als 35 Jahre - oder: ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1
3 Punkte	- fünf Jahre Berufserfahrung (in den letzten sieben Jahren)
4 Punkte	- Teilerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses -oder für die Erlaubnis, einen reglementierten Beruf auszuüben (z.B. Erzieher, Krankenpfleger oder Ingenieure)

**Tab. 1: Punkteverteilung Chancenkarte im Überblick**

## 11.8 Beschäftigung von Asylbewerbern (Job-Turbo)

„Oftmals verbirgt sich jedoch bereits bei den Asylbewerbern oder Geduldeten vor Ort das Arbeitskraftpotenzial, das dem Unternehmen fehlt. Bei Beschäftigung eines Asylbewerbers ist jedoch zunächst die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen. Diese muss in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen. Dies gilt auch bei einer geringfügigen Beschäftigung.

Eine Positivliste enthält die Beschäftigungsverhältnisse, bei denen eine Zustimmung der BA nicht mehr erforderlich ist. Dazu gehören u.a.:

- Personen, die eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren
- Bewerber mit Hochschulabschluss, die die Voraussetzungen der Blauen Karte erfüllen und die obere Gehaltsgrenze einhalten

<sup>63</sup> Vgl. ebd.

- Personen, die im Rahmen einer Berufs- oder Hochschulausbildung sowie zur Berufsorientierung ein dreimonatiges Praktikum absolvieren
- Anerkannte Flüchtlinge<sup>64</sup>

Es gilt, das vor Ort vorhandene Arbeitskräftepotenzial schnellstmöglich in die Unternehmen zu bringen. Das Projekt Job-Turbo dient als geeignetes Instrument. Ansprechpartnerin der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen für das Thema Job-Turbo ist Frau Natalie Grings (Tel.: 0261/405-183; E-Mail: Natalie.Grings@arbeitsagentur.de). Beim Modell des Job-Turbos müssen die folgenden drei Phasen durchlaufen werden:

Drei Phasen des Jobturbos <sup>65</sup>	
Phase	Beschreibung
Phase 1: Orientierung und grundständiger Deutscherwerb	In dieser Phase geht es um Ankommen, Orientierung und frühen Spracherwerb, der regelmäßig im Integrationskurs erfolgt. Fachkräfte und Experten, die auch ohne Deutschkenntnisse arbeiten können (z.B. im IT-Bereich), werden von den Agenturen bzw. Jobcentern sofort vermittelt. Grundständiger Deutscherwerb ist für den deutschen Arbeitsmarkt in aller Regel unerlässlich. Eine - ggf. vorübergehende - Vermittlung in Helfertätigkeiten kann aber wo möglich und sinnvoll stattfinden.
Phase 2: Arbeiten und Qualifizieren in Beschäftigung	In Phase zwei geht es darum, den Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu finden. Gegebenenfalls werden berufs begleitende (Sprach-) Fördermöglichkeiten genutzt. Notwendige Bausteine für eine nachhaltige Integration werden in den regelmäßig zu aktualisierenden Kooperationsplänen mit den Jobcentern festgehalten. Sollten Absprachen nicht eingehalten werden, ist eine Einforderung der notwendigen Bausteine für eine Integration möglich. Bei Pflichtverletzungen greift das Leistungsminderungssystem des SGB II.
Phase 3: Beschäftigung stabilisieren und ausbauen	Nach ersten Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt haben Geflüchtete unter Umständen die Möglichkeit, sich zu Fachkräften weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu stabilisieren. Dabei stehen ihnen und den Unternehmen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere sollte, bei Aussicht auf Erfolg und soweit noch nicht geschehen, das Anerkennungsverfahren für eine ausländische Berufsqualifikation inklusive eventuell notwendiger Ausgleichsmaßnahmen und Spracherwerb spätestens in der Phase drei nachgeholt werden. Arbeitgeber und insbesondere ukrainische Geflüchtete mit einem temporären Schutzstatus werden über die Möglichkeit des Wechsels in einen Erwerbsmigrationstitel informiert.

Tab. 2: Drei Phasen des Job-Turbo

<sup>64</sup> Vgl. Die Bundesregierung, Make it in Germany, 2024, o.S. Zugriff: 04.09.2024, 15:54 Uhr

<sup>65</sup> Vgl.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2024, o.S. Zugriff: 04.09.2024, 15:24 Uhr

## 12 Qualifizierung von Fachkräften

### 12.1 Anpassungs- und Weiterqualifizierung (Agentur für Arbeit)

Die zuständigen Kammern vor Ort oder auch die Anlaufstellen des Förderprogramms „IQ“ unterstützen Fachkräfte und Unternehmen bei der Planung einer Anpassungsqualifizierung. Die Berater erarbeiten anhand des vorliegenden Anerkennungsbescheids einen Qualifizierungsplan, den die Fachkraft absolvieren muss, um im Anschluss schließlich die volle Gleichwertigkeit des Abschlusses bescheinigt zu bekommen.<sup>66</sup>

Digitalisierung und demographischer Wandel beschleunigen die Veränderungen am Arbeitsmarkt und erfordern zunehmend eine Qualifizierung der Beschäftigung.

Mit dem QCG fördert die Bundesagentur für Arbeit die Weiterbildung von Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße. Dabei können externe Weiterbildungen bei Bildungsträgern durchgeführt und interne Berufsabschlüsse gefördert werden. Ebenso können Weiterbildungen bei Bildungsträgern, die mehr als 120 Stunden umfassen übernommen werden. Die Höhe der Weiterbildungsförderung hängt von der Größe des Unternehmens ab. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Beantragung eines AEZ für den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer durch die Teilnahme an der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringt. Der Prozentuale Förderanteil hängt von der Anzahl der Beschäftigten ab. Die Agentur für Arbeit berät Unternehmen und Arbeitgeber. Ansprechpartner sind hier:

Sarah Kohlhaas (Telefon: 02671 – 98 95 343) und Denise Peter (02632 – 95 84 546)<sup>67</sup>.

---

<sup>66</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2024, o.S., Zugriff: 08.2024, 11:20 Uhr

<sup>67</sup> Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen, Flyer QCG, April 2024

## 12.2 Teilqualifikationen (IHK)

Mit Hilfe von TQs erhalten Unternehmen einen neuen Weg, Fachkräfte Schritt für Schritt auszubilden. Betriebe können hierdurch angelernte oder ungelernete Mitarbeitende schrittweise und beschäftigungsbegleitend zu Fachkräften qualifizieren. TQs bieten Erwachsenen über 25 Jahren die Möglichkeit, einen Beruf in Theorie und Praxis schrittweise zu erlernen. Anerkannte Ausbildungsberufe werden dafür in kürzere Bildungseinheiten, sog. Module, mit einer Dauer von drei bis sechs Modulen unterteilt. Nach jedem erfolgreich abgeschlossenen Modul erhalten die Teilnehmer ein IHK-Zertifikat und damit einen formalen Nachweis. Mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module besteht die Möglichkeit, an der IHK-Abschlussprüfung teilzunehmen. TQs eignen sich vor allem für:

- Unternehmen in Transformationsprozessen mit veränderten Qualifikationsanforderungen an ihre Mitarbeitenden
- Betriebe mit Fachkräftemangel in bestimmten Berufen
- Unternehmen, die Schwierigkeiten haben, geeignete Bewerber für Ausbildungsplätze zu finden.

Die TQs sind in über 30 Ausbildungsberufen verfügbar, z.B. in den Bereichen Büromanagement, Gastgewerbe, Metall- und Elektrotechnik, Lager und Logistik. Die Zielgruppen umfassen:

- Mitarbeitende, die vom Unternehmen nach eigenem Bedarf weiterqualifiziert werden sollen
- Erwachsene und Beschäftigte ohne formalen Berufsabschluss
- Berufsrückkehrende mit nicht mehr arbeitsmarktlich verwertbaren Qualifikationen
- Arbeitslose oder arbeitssuchende Personen
- Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund und guter Bleibeperspektive.

Die TQ-Module bestehen zu zwei Drittel aus einem Theorieteil bei einem Bildungsträger und zu einem Drittel aus einem Praxisteil im Unternehmen. Die Bundesagentur Für Arbeit fördert Teilqualifikationen mit bis zu 100 Prozent der Lehrgangskosten und gewährt Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. So bleiben Mitarbeitende weiter in Beschäftigung, ohne oder mit nur geringen finanziellen Einbußen. → **Kontakt / Info: Diana Michel (Tel.: 02671/ 106-280, E-Mail: michel@koblenz.ihk.de)**



Das Portal der Bundesregierung  
für Fachkräfte aus dem Ausland

## Auf einen Blick: Visum zum Arbeiten für Fachkräfte

Visum- und Einreiseprozess für Einwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht.  
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG): Reisepass, Finanzierungsnachweis, kein bestehender Ausweisungsgrund.

### VORAUSSETZUNGEN PRÜFEN

- Schritt 1**
- Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschul- oder Berufsabschlusses (Ggf. Berufsausübungserlaubnis).
  - Konkretes Jobangebot in Deutschland oder gültiger Arbeitsvertrag.
  - Mindestgehalt bei Personen über 45 Jahre beachten: Jahresbruttogehalt von mind. 53.130 € (im Jahr 2025) oder angemessene Altersvorsorge nachweisen.
- i Bitte beachten:** Im Visumverfahren wird in der Regel die Zustimmung der BA eingeholt.

### TERMINANFRAGE AN DEUTSCHE BOTSCHAFT

- Erforderliche Unterlagen vorbereiten: u. a. Arbeitsvertrag, Reisepass, Nachweis über anerkannten Hochschul- bzw. Berufsabschluss, Visumantragsformular.
- i Bitte beachten:** Über mögliche Wartezeiten bei der Terminbeantragung und ggf. zusätzliche erforderliche Unterlagen informieren die deutschen Botschaften und Konsulate auf ihren Webseiten. Informieren Sie sich über die Möglichkeit, den Einreiseprozess mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren mithilfe Ihres Arbeitgebers zu verkürzen.

**Schritt 2**

### VISUM IM WOHSITZLAND BEANTRAGEN

- Schritt 3**
- Vollständige Unterlagen mitbringen.
  - Gebühren: 75 € (in lokaler Währung).
- i Bitte beachten:** Die Bearbeitungsdauer unterscheidet sich je nach Auslandsvertretung und Bearbeitungsaufwand teilweise erheblich. Informieren Sie sich auf der Website der zuständigen Botschaft.

### EINREISE NACH DEUTSCHLAND

- Erteilung des Einreisevisums zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.
  - Flugticket bzw. Reise nach Deutschland buchen.
- i Bitte beachten:** Für die Erteilung des Einreisevisums ist die Vorlage einer gültigen Krankenversicherung erforderlich. Nach der Einreise muss eine neue Krankenversicherung in Deutschland abgeschlossen werden.

**Schritt 4**

### AUFENTHALTSTITEL IN DEUTSCHLAND BEANTRAGEN

- Schritt 5**
- Wohnadresse in Deutschland beim Einwohnermeldeamt anmelden.
  - Termin bei zuständiger Ausländerbehörde buchen.
  - Liste der erforderlichen Unterlagen bei der Ausländerbehörde erfragen und vorbereiten.
  - Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (§§ 18a, 18b AufenthG) beantragen.
  - Gebühren können bis zu 100 € betragen (§ 45 ff AufenthV).
- i Bitte beachten:** Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf des Einreisevisums beantragt werden.

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visumverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel. Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Anlaufstellen erhalten Sie auf [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com).

Abb. 9 Auf einen Blick: Visum zum Arbeiten für Fachkräfte



## Auf einen Blick: Visum zur Absolvierung einer Berufsausbildung

Visum- und Einreiseprozess für Einwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht.  
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG): Reisepass, Finanzierungsnachweis, kein bestehender Ausweisungsgrund.

### VORAUSSETZUNGEN PRÜFEN

Schritt  
**1**

- Konkreter Ausbildungsplatz in Deutschland.
- Finanzierung sichern: Ausbildungsvergütung von mind. 959 € netto pro Monat, Stipendium, Sperrkonto mit mind. 11.508 € (Jahr 2025) oder Verpflichtungserklärung (bei schulischer Berufsausbildung in der Regel keine Ausbildungsvergütung).
- Deutschkenntnisse nachweisen: in der Regel Niveau B1 (GER), wenn Ausbildungsbetrieb die Sprachkenntnisse nicht geprüft hat.
- i Bitte beachten:** Bei einer betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung bzw. dualen Ausbildung wird im Visumverfahren in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeholt.

### TERMINANFRAGE AN DEUTSCHE BOTSCHAFT

- Erforderliche Unterlagen vorbereiten: u. a. Reisepass, Nachweis über den Ausbildungsplatz (z. B. Ausbildungsvertrag), Nachweis der Deutschkenntnisse, Visumantragsformular.

- i Bitte beachten:** Über mögliche Wartezeiten bei der Terminbeantragung und ggf. zusätzliche erforderliche Unterlagen informieren die deutschen Botschaften und Konsulate auf ihren Webseiten.

Schritt  
**2**

### VISUM IM WOHNSITZLAND BEANTRAGEN

Schritt  
**3**

- Vollständige Unterlagen mitbringen.
- Gebühren: 75 € (in lokaler Währung).

- i Bitte beachten:** Die Bearbeitungsdauer unterscheidet sich je nach Auslandsvertretung und Bearbeitungsaufwand teilweise erheblich. Informieren Sie sich auf der Website der zuständigen Botschaft.

### EINREISE NACH DEUTSCHLAND

- Erteilung des Einreisevisums zum Zweck der betrieblichen bzw. schulischen Berufsausbildung.
- Flugticket bzw. Reise nach Deutschland buchen.

- i Bitte beachten:** Für die Erteilung des Einreisevisums ist die Vorlage einer gültigen Krankenversicherung erforderlich. Nach der Einreise muss eine neue Krankenversicherung in Deutschland abgeschlossen werden.

Schritt  
**4**

### AUFENTHALTSTITEL IN DEUTSCHLAND BEANTRAGEN

Schritt  
**5**

- Wohnadresse in Deutschland beim Einwohnermeldeamt anmelden.
- Termin bei zuständiger Ausländerbehörde buchen.
- Liste der erforderlichen Unterlagen bei der Ausländerbehörde erfragen und vorbereiten.
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen bzw. schulischen Berufsausbildung (§ 16a AufenthG) beantragen.
- Gebühren können bis zu 100 € betragen (§ 45 ff AufenthV).

- i Bitte beachten:** Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf des Einreisevisums beantragt werden.

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visumverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel. Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Anlaufstellen erhalten Sie auf [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com).

Abb. 10 Auf einen Blick: Visum zur Absolvierung einer Berufsausbildung



### 12.3 Sprachkenntnisse

Je nach Visumsart müssen bestimmte Sprachanforderungen erfüllt sein. Ein Überblick über die notwendige sprachliche Qualifizierung zeigt die nachfolgende Abbildung.



## Erforderliche Sprachkenntnisse je nach Visumsart gemäß AufenthG

VISUMSART	SPRACHANFORDERUNGEN GEMÄß DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN REFERENZRAHMENS FÜR SPRACHEN (GER)
- Visum zum Arbeiten für Fachkräfte	- Keine gesetzliche Vorgabe
- Blaue Karte EU	- Keine gesetzliche Vorgabe
- Chancenkarte (Punktesystem)	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau A1 oder Englischkenntnisse mind. auf Niveau B2
- Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau A2
- Visum zur Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau A2
- Visum zum Arbeiten für Berufserfahrene (inkl. IT-Spezialisten)	- Keine gesetzliche Vorgabe
- Visum zum Absolvieren einer Berufsausbildung	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau B1
- Visum zur Suche eines Ausbildungsplatzes	- Deutschkenntnisse mind. auf Niveau B1
- Visum zur Selbstständigkeit	- Keine gesetzliche Vorgabe
- Visum zum Studieren	- In der Regel Deutschkenntnisse auf Niveau B2 (abhängig vom Studiengang)
- Visum zur Studienplatzsuche	- Sprachanforderung des angestrebten Studiums
- Visum zum Forschen	- Keine gesetzliche Vorgabe
- Visum zum Spracherwerb	- Keine gesetzliche Vorgabe
- Visum zur Absolvierung eines studienbezogenen Praktikums EU	- Keine gesetzliche Vorgabe

**Bitte beachten:** Die oben genannten Angaben zu Sprachanforderungen beruhen auf den gesetzlichen Vorgaben im AufenthG. Im Rahmen eines ggf. erforderlichen Anerkennungsverfahrens oder des Prüfverfahrens bei den Auslandsvertretungen können andere Sprachanforderungen gelten.

Stand: Januar 2024

© Make it in Germany; Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Abb. 11: Erforderliche Sprachkenntnisse je nach Visumsart

## 12.4 Sprachkurse

Nicht selten haben Arbeitskräfte aus dem Ausland einen Bedarf an sprachlicher Bildung. Ebenfalls muss für den Erhalt eines Visums ein bestimmtes Sprachniveau nachgewiesen werden. **Die Kreisvolkshochschule Cochem-Zell** bietet im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fortlaufend Migrationskurse an. Diese umfassen ca. 600 Unterrichtsstunden und finden in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12 Uhr oder nach Absprache statt. Zusätzlich werden 100 Unterrichtsstunden Orientierungskurs „Leben in Deutschland“ unterrichtet.

### ANGEBOTE:

- Integrationskurse
- Integrationskurs Alphakurs
- „Sprachziel: Deutsch“ A1 (ADD-Kurs)
- „Sprachziel Deutsch“ A2 (ADD-Kurs)

(Hinweis: Ausweisdokumente müssen stets zum Termin mitgebracht werden!)

**Kontakt:** Iris Christ, Ravenéstraße 17, 56812 Cochem, Tel.: 02671/61-462 / -464 / -466, E-Mail: kvhs@cochem-zell.de

Der **SKF** bietet ebenfalls jeden Mittwoch und Freitag von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr in der Berufsbildenden Schule Cochem einen kostenlosen Deutschunterricht an.

**Kontakt:** Erika Wiegand: Tel.: 02671 / -3587 oder 0160 8453030, Julia Nehm: Tel.: 02671 / 7719

Der **IB Cochem** bietet ebenfalls B2-Sprachkurse, Integrationskurse und Online-Kurse für Selbstzahler an.

**Kontakt:** Sabrina Mertgen, Enderstraße 84, 56812 Cochem, Tel.: 0151 40242750

Die **TARGET GmbH** bietet im Zusammenhang mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter Integrationskurse an.

**Kontakt:** Thomas Krempel, Tel.: 02671 / 6597943, E-Mail: thomas.krempel@target-gmbh.de

13 Schnellübersicht Integrationswege

13.1 Der Weg in das deutsche Bildungssystem

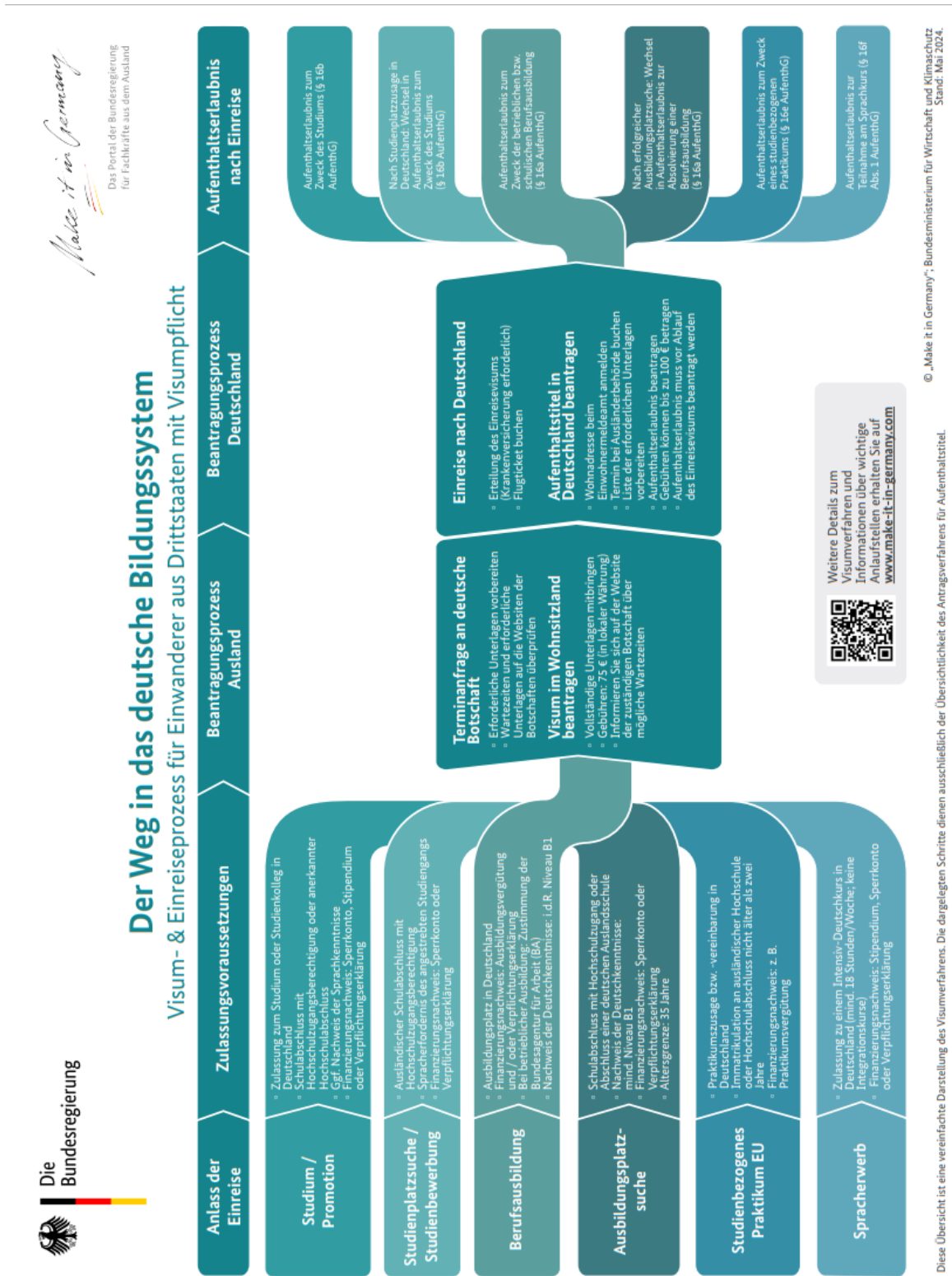


Abb. 12: Der Weg in das deutsche Bildungssystem

13.2 Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt



Abb. 13: Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

## 14 Vorstellung Pilotprojekte

### 14.1 WBS-Training AG

Die WBS-Gruppe, gegründet vor über 40 Jahren, ist ein führendes Unternehmen im Bereich der beruflichen Bildung und Weiterbildung in Deutschland. Unter ihrer Marke „WBS Recruiting International“ spezialisiert sie sich auf die Vermittlung von internationalen Fachkräften und Auszubildenden. Mit einem globalen Netzwerk und eigenen Niederlassungen in Ländern wie Vietnam und Indien unterstützt sie Unternehmen dabei, qualifiziertes Personal aus dem Ausland zu rekrutieren und nachhaltig zu integrieren.

Der Rekrutierungsprozess umfasst fünf Schritte: **1. Bedarfserhebung, 2. Personalsuche, 3. Vorbereitung der Kandidaten auf den deutschen Arbeitsmarkt, 4. Unterstützung bei bürokratischen Prozessen und 5. Beratungen zur Integration vor Ort.** Diese umfassende Betreuung soll sicherstellen, dass internationale Mitarbeiter optimal auf ihre Tätigkeit in Deutschland vorbereitet sind. Ein Beispiel für das Engagement der WBS-Gruppe ist ein Weiterbildungsprojekt aus dem Jahr 2022, bei dem Nachwuchsmanager aus Ruanda für den internationalen Handel geschult wurden. In Zusammenarbeit mit Unternehmen rekrutiert die WBS-Gruppe internationale Fachkräfte und unterstützt deren Integration auf dem Arbeitsmarkt. Hierzu gehört auch die Vorbereitung der Fachkräfte auf die Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes, z.B. durch Sprachkurse und interkulturelle Trainings.

Kontakt: [Martina.Wagner@wbstraining.de](mailto:Martina.Wagner@wbstraining.de)

### 14.2 Future International Talents (FIT) for German Climate Businesses

FIT for German Climate Businesses ist eine Initiative des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) in Zusammenarbeit mit der BA und der sequa gGmbH, welches vom BMWK gefördert wird. Das Projekt zielt darauf ab, Fachkräfte als auch qualifizierte Arbeitskräfte aus Kolumbien und Usbekistan für das deutsche Handwerk zu gewinnen; insbesondere in klimarelevanten Gewerken.

Ablauf: **1. Rekrutierung:** Identifikation geeigneter Fachkräfte in Kolumbien und Usbekistan. **2. Vorbereitung:** Sprachliche und kulturelle Vorbereitung der Fachkräfte im Herkunftsland, einschließlich Deutschkurs bis zum B1-Niveau.

**3. Vermittlung:** Matching der Fachkräfte mit passenden Handwerksbetrieben.

**4. Einreise und Integration:** Unterstützung bei Visumverfahren, Einreise und beruflicher Anerkennung; Begleitung während des gesamten Integrationsprozesses.

Profil der Fachkräfte: Staatlich anerkannter Berufsabschluss im Herkunftsland, mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung. Alter zwischen 20 und 40 Jahren, Bereitschaft, Deutsch zu lernen und langfristig in Deutschland zu arbeiten.

Berufe im Fokus:

Elektroniker

Maurer

Beton- und Stahlbetonbauer

Zimmerer

Dachdecker

Straßenbauer

Metallbauer

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Kraftfahrzeugmechatroniker

Mechatroniker für Kältetechnik

Teilnahmebedingungen für Handwerksbetriebe: Bereitschaft zur Zahlung eines einmaligen Kostenbeitrags (4.000 € für eine Fachkraft, 6.000 € für zwei Fachkräfte aus demselben Rekrutierungszyklus und Herkunftsland).

Kontakt: E-Mail: [ann-kathrin.maass@hwk-koblenz.de](mailto:ann-kathrin.maass@hwk-koblenz.de), Homepage:

<https://www.hwk-koblenz.de/kontakte/ann-kathrin-maass-52,0,dadetail.html?id=137>

## 15 Halten von Arbeits- und Fachkräften

Das bloße Anwerben, Ausbilden und Qualifizieren ist nicht ausreichend, um die Vorkhaltung von Arbeits- und Fachkräften langfristig zu sichern. Ziel muss es sein, dass sich die Menschen langfristig wohlfühlen und bleiben wollen. Eine Willkommensstruktur und auch Kultur müssen geschaffen werden (der Landkreis-Cochem-Zell hält eine Stelle der Integrationsbeauftragten, Frau Vanessa Krüger, vor. Folgende Faktoren spielen hier eine Rolle: Attraktivität der Arbeitsstelle, Aufstiegs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, Zustand der vorhandenen Infrastruktur, Erreichbarkeit der Arbeitsstelle und Orten des täglichen Bedarfs (neues ÖPNV-Netz), sowie kulturelle und soziale Angebote, Wohnsituation, Verfügbarkeit von Bildungsangeboten für die Person selbst und Familienangehörige.

## 16 Ansprechpartner

Institution	Zuständigkeit	Name	Telefon	E-Mail
Integration und Gleichstellung im LK Cochem-Zell	Informationen zu allen Angeboten für Neuzugewanderte, Koordinierung von vorhandenen und Einführung neuer Bildungsangebote, Bildung von Arbeitskreisen und Gremien zur Unterstützung der Kooperation der Bildungsträger	Vanessa Krüger	02671/61-691	vanessa.krueger@cochem-zell.de
ABH Cochem-Zell	Duldung, Beantragung und Erteilung von Aufenthaltstiteln, Aufenthaltserlaubnissen, Niederlassungserlaubnissen,	Marc Wiedemann	02671/61-162	Marc.Wiedemann@cochem-zell.de
KVHS	Durchführung von Sprach- und Integrationskursen	Franziska Bartels Iris Christ	02671/61-180 02671/61-464	Franziska.Bartels@cochem-zell.de Iris.Christ@cochem-zell.de
IHK Koblenz	Beratung in den Themen Visum / Einreise / Aufenthalt sowie Berufsanerkennung	Susanne Ditzer und	0261/106-283	ditzer@koblenz.ihk.de herla@koblenz.ihk.de

		Andreas Herla	0261/106-271	
HWK Koblenz	Durchführung unterschiedlicher Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit im handwerklichen Bereich, Kontakte zu Arbeitgebern	Mosel-Akademie	02671/91694-184	Mosel-akademie@hwk-koblenz.de
Kreiswerke Cochem-Zell Eigenbetrieb Wirtschaft & Innovation	Lotsen und Vermittlung von Arbeitnehmern an Arbeitgeber sowie Vermittlung zwischen Unternehmen und Beratungsstellen	Julia Müller und Markus Tibo	02671/61-696 02671/61-682	Julia.Mueller@cochem-zell.de Markus.Tibo@cochem-zell.de
Agentur für Arbeit (Gesamtbezirk Koblenz)	Arbeitsvermittler / Arbeitgeberservice, Beratung im Bereich Internationales	Aljoscha Fredersdorf und Dr. Ingo Rademacher / Galina Nolde	02651/950-910666 02651/950-773	koblenz-mayen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de
ZAB	Fachkräfteeinwanderung	Stadtverw. KL Referat Recht und Ordnung	0631/365-1390	Fachkaefteeinwanderung.rlp@kai-serslautern.de
ZAV Bonn	Information und Beratung bzgl. der Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt	-	0228/713-1313	<a href="https://web.arbeitsagentur.de/portal/kontakt/de">https://web.arbeitsagentur.de/portal/kontakt/de</a>
IQ-Service-stelle Koblenz Caritasverband	Hilfe und Beratung / Anerkennungsberatung für Menschen mit Migrationsgeschichte	Elke Heiser	0261/1390-6513	iq@caritas-koblenz.de
Agentur für Arbeit Job-Turbo	Entwicklung & Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration	Natalie Grings		Natalie.Grings@arbeitsagentur.de
BA-QCG-Stelle	Beratung im Rahmen des QCG	Denise Peter	02671/989-5343	Koblenz.QCG@arbeitsagentur.de

**Tab. 3: Ansprechpartner**



## 17 Literaturverzeichnis / Internetquellen

Deutsche Botschaft Pristina (2024): Wer gilt als Fachkraft?. O.V.. URL: [https://pristina.diplo.de/xk-de/service/visa-einreise/fachkraft-mit-berufsausbildung/2310256#content\\_0](https://pristina.diplo.de/xk-de/service/visa-einreise/fachkraft-mit-berufsausbildung/2310256#content_0). (Zugriff: 03.04.2024, 15:39 Uhr)

Karrierebibel (2024): Hilfsarbeiter: Definition, Jobs, Gehalt und Tipps. Nils Warkentin. URL: <https://karrierebibel.de/hilfsarbeiter/>. (Zugriff: 04.04.2024, 09:02 Uhr)

Gabler Wirtschaftslexikon (2018): Definition Auszubildender. Schmidt / Krumme / Schmid / Klenk et al. Springer-Verlag. URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/auszubildender-27646/version-251291>. (Zugriff: 13.06.2024, 08:26 Uhr)

Kreiswerke Cochem-Zell – Eigenbetrieb Wirtschaft und Innovation (Hrsg.) (2024): Vorstellung der Umfrageergebnisse zum Thema Arbeits- und Fachkräfte aus Drittstaaten, Cochem. 2024.

Stiftung Universität Hildesheim und Robert Bosch-Stiftung (Hrsg.) (2024): Handlungsspielräume lokaler Akteur:innen für die Fachkräftesicherung in ländlichen Räumen, o.V.. Hildesheim. 2024.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024): Arbeitnehmerfreizügigkeit. o.V.. URL: <https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Arbeiten-innerhalb-der-EU/Arbeitnehmerfreizuegigkeit/arbeitnehmerfreizuegigkeit.html#:~:text=Die%20Arbeitnehmerfreiz%C3%BCgigkeit%20gibt%20Staatsangeh%C3%B6rigen%20der,wie%20die%20Staatsangeh%C3%B6rigen%20dieses%20Mitgliedstaats..> (Zugriff: 26.07.2024, 14:21 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2024): Ausländische Arbeitskräfte am deutschen Arbeitsmarkt. URL: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Migration/Generische-Publikationen/AMkompakt-Auslaendische-Arbeitskraefte-am-deutschen-Arbeitsmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Migration/Generische-Publikationen/AMkompakt-Auslaendische-Arbeitskraefte-am-deutschen-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=2). (Zugriff: 03.09.2024, 08:52 Uhr)

Haufe (Hrsg.) (2024): Der erste Arbeitstag als begeisterndes Erlebnis: die Checkliste. o.V.. URL: <https://www.haufe.de/hr/magazin/so-wird-der-erste-arbeitstag-zum-nachhaltig-begeisternden-erlebnis?akttyp=organische%20suche&med=google&aktnr=84834&wnr=04393672..> (Zugriff: 03.09.2024, 09:06 Uhr)

Die Bundesregierung, Make it in Germany (2024): AI EU-Bürger in Deutschland arbeiten- Einreise und Aufenthalt. o.V.. URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland/als-eu-buerger>. (Zugriff: 03.09.2024, 09:58 Uhr).

BMI (2024): Fragen und Antworten zum Thema Freizügigkeit. o.V.. URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/freizuegigkeit/freizuegigkeit-liste.html>. (Zugriff: 04.04.2024, 14:07 Uhr)

Kreisverwaltung Cochem-Zell (2024): Bürgerservice-Fachbereich: Recht, Mobilität und Sicherheit-Zuständigkeiten-Marc Wiedemann. o.V.. URL: <https://www.cochem->

zell.de/buergerservice/mitarbeiter/RLP:employee:28224/wiedemann-marc/. (Zugriff: 03.09.2024, 10:32 Uhr)

Die Bundesregierung, Make it in Germany (2024): Vorrangprüfung. o.V.. URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/service/glossar/glossar/do/show/vorrangpruefung>. (Zugriff: 26.07.2024, 14:53 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit- Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen (2024): Arbeitgeber-Service. o.V.. URL: [https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/datei/unternehmen-ags-standort-mayen\\_aw\\_coc\\_ba109302.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/datei/unternehmen-ags-standort-mayen_aw_coc_ba109302.pdf). (Zugriff: 03.09.2024, 11:42 Uhr)

Die Bundesregierung, Make it in Germany (2024): Wer benötigt ein Visum?. o.V.. URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/visumprozess-formulare/wer-benoetigt-visum>. (Zugriff: 03.09.2024, 11:53 Uhr)

Deutsche Botschaft Pristina (2024): Arbeitsaufnahme nach der Westbalkanregelung. o.V.. URL: <https://pristina.diplo.de/xk-de/service/visa-einreise/seite-arbeitsaufnahme-westbalkan/1768048>. (Zugriff: 03.09.2024, 11:53 Uhr)

Die Bundesregierung, Bundesagentur für Arbeit, Make it in Germany (2024): Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis. o.V.. URL: <https://pristina.diplo.de/blob/2311028/40ed1d2d8264246c35abe2c331bfb3f8/ba-erklaerung-zum-beschaefligungsverhaeltnis-data.pdf>. Zugriff: 03.09.2024, 13:03 Uhr)

Die Bundesregierung, Make it in Germany (2024): Visum zum Arbeiten für Fachkräfte. o.V.. URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/arbeiten-fachkraefte>. (Zugriff: 03.09.2024, 13:41 Uhr)

Bundesagentur für Arbeit (2024): Zulassung zum Arbeitsmarkt. URL: <https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/voraussetzungen-arbeiten-in-deutschland>. (Zugriff: 03.09.2024, 14:02 Uhr)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2024): o.V.. Anerkennungsverfahren. URL: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anerkennungsverfahren.php#>. (Zugriff: 03.09.2024, 14:32 Uhr)

IHK Fosa (2024): o.V.. Anerkennungsverfahren. URL: Gebühren und Förderung (ihk-fosa.de). Zugriff: 03.09.2024, 15:03 Uhr)

LSJV (2024): o.V.. Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsqualifikation, Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (rlp.de). (Zugriff: 20.08.2024, 12:35 Uhr)

BA (2024): o.V.. Vorabzustimmung. URL: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte>. (Zugriff: 21.08.2024, 16:29 Uhr) BAMF (2024): o.V.. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren. URL:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/Fachkraefteverfahren/fachkraefteverfahren-node.html>. (Zugriff: 01.09.2024, 08:08 Uhr)

Die Bundesregierung, Make it in Germany (2024): o.V.. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren Schaubild. URL.: <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/das-beschleunigte-fachkraefteverfahren>. (Zugriff: 03.09.2024, 15:45 Uhr)

BAMF (2023): o.V.. Die Blaue Karte EU. URL: <https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html>. (Zugriff: 04.09.2024, 06:58 Uhr)

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Tiflis (2023) o.V..Anabin. URL: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>. (Zugriff: 04.09.2024, 08:20 Uhr)

Die Bundesregierung, Make it in Germany (2024) o.V.. Blaue Karte EU. URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/blau-karte-eu>. (Zugriff: 04.09.2024, 07:43 Uhr)

Die Bundesregierung, Make It in Germany (2024), o.V.. Liste der Mangelberufe gemäß 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG. URL: [https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1\\_Rebrush\\_2022/a\\_Fachkraefte/PDF-Dateien/3\\_Visum\\_u\\_Aufenthalt/2024\\_Mangelberufe\\_DE.pdf](https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1_Rebrush_2022/a_Fachkraefte/PDF-Dateien/3_Visum_u_Aufenthalt/2024_Mangelberufe_DE.pdf). (Zugriff: 04.09.2024, 08:35 Uhr)

BAMF (2024): o.V.. Mobilität mit blauer Karte EU. URL: <https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetBlaueKarteEU/mobilitaet-blauekarteeu-node.html>. (Zugriff: 04.09.2024, 08:57 Uhr)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2023): o.V. Anerkennung in Deutschland – Einwanderung wird leicht gemacht. URL: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/aktuelles-neues-fachkraefteeinwanderungsgesetz.php>. (Zugriff: 04.09.2024, 09:08 Uhr)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024): o.V.. Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. URL: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Aysl/Turbo-zur-Arbeitsmarktintegration-von-Gefluechteten/turbo-zur-arbeitsmarktintegration-von-gefluechteten.html>. (Zugriff: 04.09.2024, 15:24 Uhr)

Die Bundesregierung, Make it in Germany (2024): o.V.. Zustimmung der BA. URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/bundesagentur-fuer-arbeit>. (Zugriff: 04.09.2024, 15:54 Uhr)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2024): o.V.. Anpassungsqualifizierung, Anpassungsqualifizierung durchführen – Wer Sie dabei unterstützt. URL: <https://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/was-ist-eine-anpassungsqualifizierung>. (Zugriff: 20.08.2024, 11:20 Uhr)

Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen (2025): o.V.. Leitfaden zur Gewinnung von  
Fachkräften aus dem Ausland

**18 Gesetze**

§ 26 Abs. 1 BeschV

§ 18a AufenthG

§ 18b AufenthG

§18g AufenthG

§ 81 AufenthG

§ 81a AufenthG

§ 39 AufenthG

§ 36 Abs. 3 BeschV